

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2023 72 vom 7. August 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2023_72

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2023 72 du 7 août 2024

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2023 72 del 7 agosto 2024

Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Baubewilligung (SZ-2021-156/15315)

Erwägungen

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen. Diese werden auf Fr. 3'500.– festgelegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Da der Beschwerdeführer unterliegt und der Stadtrat von Zug und der Regierungsrat in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen, sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (§ 28 Abs. 2 und 2a VRG).

15 Urteil V 2023 72

16 Urteil V 2023 72 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.